

DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS

VON
DR MARKOS A. SIOTIS

Einleitung

Das Verständnis gewisser Termini und ihrer Verwendung gehört zu den ersten Voraussetzungen für die Erkenntnis des kirchlichen Lebens im Urchristentum, dessen Bild für uns nicht klar werden kann, soweit die genaue Bedeutung jener Begriffe nicht festgestellt ist. Eine Gruppe dieser Begriffe hat es im besonderen mit der Amtsübertragung und Amtseinsetzung zu tun. Dazu gehört die Cheirotomie. Eine Untersuchung dieses Terminus in seinem Bedeutungswandel ist geeignet das Bestellungsverfahren in mancher Hinsicht zu beleuchten. Sie erscheint auch deshalb wichtig, weil der Begriff in seiner heutigen kirchlichen Bedeutung fast allgemein in die neutestamentliche Zeit selbst zurückgeführt wird. Diese Auffassung ist aber sehr fragwürdig. Sie hat vielfach zu einer Verbindung des Cheirotomiebegriffs mit kirchlichen Akten geführt, die das Verständnis seines wirklichen Ursprungs und seines ältesten Gebrauchs nur erschwert.

Unter diesen Umständen beschränkt sich die vorliegende Arbeit hauptsächlich auf die Frage, wie die Kirche zum Gebrauch des Terminus Cheirotomie für die Bezeichnung der ordinatorischen Einsetzung ihres Kleros kam. Daraus ergibt sich die andere Frage nach dem Verhältnis der liturgischen ordinatorischen Cheirotomie zur Haupthandlung des Ordinationsritus, der Cheirothesie. Es wird zu untersuchen sein wie weit die Ableitung des Cheirotomiebegriffs von der Cheirothesie berechtigt ist. In diesem Zusammenhang gilt es auch festzustellen, ob hier die klassische Polis mit ihrem Cheirotomiebegriff in der Kirche weiter lebt, sei es allein mit dem sprachlichen Ausdruck oder auch mit der Praxis der Ämterbestellung selbst. Es muss also dem historischen Wandel nachgegangen werden, den der Begriff im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Eine solche Untersuchung ist um so mehr erforderlich, als bisher jede Vorarbeit oder Monogra-

phie sowohl für die klassische wie für die christliche Cheirotonie fehlt.

So teilt sich die Arbeit in drei Kapitel. Die beiden ersten versuchen auf Grund der Quellen eine knappe Darstellung zunächst der klassischen Cheirotonie, sodann der christlichen Cheirotonie, was im ganzen das Verständnis des dritten Kapitels vorbereitet. Die Darstellung der klassischen Cheirotonie hat auf Grund der verschiedenen Wortbedeutungen, die in den Lexika und Spezialwörterbüchern zwar gesammelt, doch in kein Verhältnis zu einander gebracht sind, darauf aus zu gehen, den Bedeutungswandel des Begriffs zu erklären. Was die Cheirotonie als Verfahren, nicht allein als Terminus betrifft, so geht es darum, die besondere politische Bedeutung des klassischen Cheirotonieverfahrens hervorzuheben, ein Punkt, der auch in der bisherigen Literatur über die athenische Demokratie und Ekklesie nicht genügend Beachtung fand oder geradezu in sein Gegenteil verkehrt wurde.

Die Darstellung der christlichen Cheirotonie rechtfertigt sich zunächst dadurch, das bis jetzt noch keine solche Darstellung versucht wurde. So wird hier auch auf Einzelheiten einzugehen sein. Darüber hinaus ist aber beabsichtigt, den Handlungen dieser Cheirotonie ihren historisch zutreffenden Sinn zu geben, auch dort, wo etwa die Frömmigkeit diesen Sinn umgewandelt hat. Eine Geschichte des heutigen Ordinationsritus kann freilich in diesem Rahmen nicht gegeben werden, da sie eine Arbeit für sich abgäbe.

Das dritte Kapitel hat das Verhältnis zwischen der klassischen und der christlichen Cheirotonie zu untersuchen, wobei nicht nur auf den Wortbestand, sondern auch auf das Verfahren der Ämterbetsellung selbst einzugehen ist. Dabei kommt es im wesentlichen auf die Quellen bis zum 6. Jahrh. an. Nach dieser Zeit liegt der ordinatorische Sinn des Begriffs offensichtlich fest. So weit die spätere byzantinische und neugriechische Literatur für die angeschnittene Frage von Bedeutung ist, wird auch sie heranzuziehen sein. Eine Erfassung sämtlicher Textstellen auch der älteren Zeit ist freilich hier nicht möglich. Dafür soll der gesamte Wortbestand systematisch in Bedeutungsgruppen eingeteilt werden. Nur solche Stellen können ausgeführt und erklärt werden, die entweder in ihrem Sinn zweifelhaft zu sein scheinen oder aber entscheidend zum Verständnis des Bedeutungswandels beitragen. Geographische und kirchengeschichtliche Verhältnisse sind da-

bei zu berücksichtigen. Eine Klärung des Verhältnisses zwischen Cheirotonie und Cheirothesie wird sich dabei ohne weiteres ergeben.

Die Gesamtheit der Fragen, die mit der Cheirotonie zusammenhängen, ist damit freilich nicht gelöst. In mancher Hinsicht sind die Quellen vor allem für das Ende des 2. und für das 3. Jahrhundert zu knapp, um uns ein vollständiges Bild der Verhältnisse zu ermöglichen. So viel wird auf jeden Fall klar, dass die begriffsumbildende Kraft des Urchristentums, von der Deissmann sprach, nur aus einer inneren Kausalität zu verstehen ist, und weiter, dass «das junge Christentum in Sprache und Anschauungswelt durch tausend Fäden mit der damaligen griechisch-römischen Kultur verbunden ist» (Feine Theologie d. Neuen Testaments⁷ 12).

Erstes Kapitel

Die Klassische Cheirotonie.

1. Das Wort und sein Sinn

Die worte χειροτονία und χειροτονεῖν¹ sind etymologisch Zusammensetzungen aus χεῖρ und τόνος². Dem zweiten Bestandteil des Kompositums liegt das Verbun τείνειν zugrunde. Die verbale Form des zusammengesetzten Substantivs wäre χειροτόνησις wie etwa φρονέω-φρόνησις, κλονέω-κλόνησις, δονέω-δόνησις usw. Aber eine solche Form ist in der klassischen profanen Literatur nicht vorhanden. Sie kommt jedoch im kirchlichen Gebrauch und in der christlichen Literatur oft geradezu identisch mit χειροτονία vor, besonders als Kompositum ἀναχειροτόνησις. In der klassischen Sprache hat die unverbale Form χειροτονία verbalen Sinn und Gebrauch wie φιλοπονία von φιλοπονέω und anderes.

Die Grundbedeutung des Wortes ist 'Handausstrecken'. In diesem Sinne könnte es jedes Handausstrecken unterschiedslos bezeichnen, denn das Wort selbst, etymologisch betrachtet hat keinen weiteren spezifischen Sinn. Tatsächlich kommt aber das

1. Selten χειροτονία, einmal χειροτόνημα Pap. Oxyr. XIV 1642, 18 (vom Jahre 289 v. Chr.).

2. Kühner—Blass, Ausf. Gramm. d. gr. Spr.³. II, 43. vgl. ebd I, 275.

Wort in der Literatur ausschliesslich mit spezifischem Sinne vor¹. Es tritt immer als terminus technicus des staatlichen Lebens auf². Das Wort selbst wie auch Ableitungen von ihm finden sich sehr zahlreich. Als Substantiva sind noch folgende Ausdrücke hier anzugeben: χειροτονητής 'der durch Handerheben Abstimmende' 'der Wähler', χειροσκόπος und χειροκριτής 'der die erhobenen Hände der Abstimmenden Zählende', ferner die Bildungen mit Präpositionen ἀναχειροτονία³, eig. 'Wiederwahl', ἀντιχειροτονία 'Gegenabstimmung', ἀποχειροτονία 'Zurückweisung durch eine Abstimmung', διαχειροτονία 'Durchstimmen', 'Beschiessen', καταχειροτονία 'gegen jemand stimmen', durch Handaufheben verurteilen' und προχειροτονία 'Vorwahl'.

Als Adjektiv erscheint sehr häufig das Verbaladjektiv χειροτονητός 'bestellt, berufen durch Wahl mit Handerheben', in Gegenüberstellung zu κληρωτός 'bestellt durch das Los' und αἰρετός 'gewählt'⁴. Singularär ist χειρότονος für Handerleben beim Gebet⁵. Eine adverbiale Form fehlt⁶. Zu erwähnen ist noch die Bildung αὐτοχειροτόνητος 'selbstgewählt'.

Das Verbum χειροτονεῖν selbst gehört zu den kopulaartigen Verben, die einen doppelten Akkusativ bei sich haben können⁷, und kommt entsprechend jeder oben angegebenen präpositionalen Zusammensetzung des Substantivs vor. Der Gebrauch ist transitiv und intransitiv.

Für die Bedeutung des Wortes ist also zusammenfassend hervorzuheben, dass es ausschliesslich der öffentlichen, staatlichen Sphäre des Lebens angehört, nie dem privaten täglichen Leben

1. Sonstiges Handausstrecken wird mit anderen Ausdrücken bezeichnet, so zur Begrüssung Xen. Cyrp. IV 2, 17. 19 τὰς δεξιὰς ἀνατείνειν, προτείναντες, bei Gebet Hom. Od. XIII 355 χεῖρας ἀνασχών u. Ilias VII 177, vgl. auch Aristot. Kateg. 400 a 16, IG IV 950 b 12, bei Schwur Philo V 217, I (ed. Cohn) usw.

2. Die einzige Ausnahme in der klassischen Literatur ist Aischylos, Sieben 172 vgl. dazu unten Anm. 5. Die Batrachom. 299-Stelle wegen der Variante χειλοτείνοντες unsicher, obwohl das Tierreich eine Käferart kennt, die Chirotonus heissen, vgl. Ἐλευθερουδάκη, Ἐγκυκλ. Λεξικὸν s. v. χειρότονος.

3. Erst in christlichen Sprachgebrauch, s. unten 2 Kapitel 2.

4. Über das Wahlverfahren s. unten 1. Kap. 6.

5. Aischyl. Sieben 172.

6. Erst byzantinisch χειροτονητός 'durch Wahl', Mich. Akom. II 209.

7. Kühner—Blass II I, 43.

des Einzelnen. Dabei bedeutet es nicht nur den Vorgang der Abstimmung durch Handerheben, sondern auch das Ergebnis einer solchen Abstimmung, die Wahl selbst.

2. Die Cheirotonie als Terminus

Über die Vorgeschichte des Terminus *χειροτονία* kann kaum gesprochen werden, weil uns jedes Zeugnis dafür fehlt. In der uns überlieferten Literatur tritt das Wort schon immer als Terminus auf¹.

Bei diesem Versagen der Quellen lässt sich annehmen, dass der Terminus keine eigentliche Vorgeschichte hat, sondern ad hoc gebildet wurde, um das vielleicht schon vorher gebräuchliche Verfahren zu bezeichnen. Unsere Quellen stammen aus späterer Zeit als die Anfänge des Verfahrens. So können wir nicht feststellen, wie dieses Verfahren genannt wurde, bevor der Terminus aufkam. Wir haben jedoch manche umschreibende Ausdrücke, wie *ἀνατείνειν τὴν χεῖρα* oder *τείνειν τὴν χεῖρα*, welche sicher früher als der eigentliche Terminus im Gebrauch waren.

Die ad hoc Bildung des Terminus hat natürlich ihren bestimmten grammatikalischen Grund. «Eine Eigentümlichkeit der griechischen Sprache ist es, dass sie, wenn ein transitives Verb mit seinem Objekte nicht bloss eine Handlung, sondern eine zur Gewohnheit gewordene Handlung ausdrücken soll, ein mit einem Substantive zusammengesetztes Verb bildet»².

Auch über die Vorgeschichte und das Auftreten des Cheirotonieverfahrens selbst lässt sich nichts Näheres feststellen. Bei Homer, wo auch die Psephophorie³ als Terminus der geheimen Abstimmung fehlt, ist das Cheirotonieverfahren samt dem Wort unbekannt. Das homerische *αἰρεῖσθαι* sagt uns nichts über den Wahlmodus. Im übrigen gibt Homer ein Abstimmen mit *ἀλαλη-*

1. Doch vgl. oben Ann. 5, später kommt das Wort in nicht spezifischem Sinne nur vor, Septuaginta Jes. 58,9 "mit Finger zeigen", und Suidas s. *χειροτονέω*, *χειροτονεῖν τὸ αἰδοῖον, τοῦτέστιν αἰσχρῶς ἀνακινεῖν καὶ ἀποσπερματίζειν* (Masturbation), wo aber vielleicht Verwechslung mit *χειροκοπέω* vorliegt. Im Neugriechischen heisst *τὸν ἐχειροτόνησεν* oder *τοῦ τίς ἐχειροτόνησεν*, "er hat ihn geschlagen".

2. Kühner—Gerth, Gramm³ II 1,301f. Hier ist *χειροτονεῖν* sogar als Beispiel angeführt.

3. s. unten bei den Cheirotonie—Synonyma.

τὸς (Geschrei) wieder¹. Dieses Verfahren des Zurufs lebt weiter im Staat der Lakedaimonier und wird dort auch bei der Beamtenwahl angewendet.² Gewiss müssen wir diesen Abstimmungsmodus als den Vorläufer der Cheirotomie annehmen, wie es auch Busolt tut³. Schon in der alten Aristokratie des 8. Jahrhunderts haben wir eine Wahl der Archonten. Ob diese Wahl (αἵρεσις)⁴ mit Handerheben der beteiligten Wähler stattfand, wird uns nicht gesagt⁵.

Das Cheirotomieverfahren ist eine Eigentümlichkeit des athenischen Staates gewesen, d. h. seiner Ekklesie und seiner Bule. Seine verfassungsmässige Einführung, durch die es auch seinen Sinn gewonnen hat, müssen wir da suchen, wo diese beiden politischen Formen Ekklesie und Bule zuerst zustande kamen. So kommen wir auf die Zeit von Solons-Gesetzgebung (594 v. Chr.). Das schliesst keinesfalls eine vorherige Anwendung dieses Modus anderswo aus. Die Cheirotomie wird jedoch erst von diesem Zeitpunkt an, was sie geworden ist.

Den Abstimmungsmodus und die Wahlart durch einen spezifischen Ausdruck oder Terminus wiederzugeben war im allgemeinen wohl für den Staat wie für das Volk immer etwas Sekundäres und weniger Wichtiges. Deswegen können wir auch für die Frühzeit nichts über den Wahlmodus der αἵρεσις erfahren.

1. Ilias II 149. VII 403. An der zweiten Stelle handelt es sich um Beifall u. nicht um eigentliches Abstimmen, vgl. Busolt, Gr. Staatsk. I 337.

2. Thuk. I 87. Interessant ist Plutarchs-Beschreibung der Gerontenwahl Lyk. 26, vgl. Aristot. Pol. B 9, 1271 a 9ff., Schömann — Lipsius, Gr. Altert⁴ I 236.241.

3. a O. 455 «den nächsten Schritt gegenüber dem blossen Zuruf bezeichnet ohne Zweifel das Aufheben der Hände, nicht die Anwendung von Stimmgsteinen».

4. Aristot. Atph. 3, I. 4. 6.

5. Lübker, Reallex. 1126 erwähnt die Wahl als «die älteste Art der Bestellung der staatlichen Beamten des aristokratischoligarchischen Staates» u. nimmt die Psephophorie auch als Wahlmodus der Beamtenbestellung an. Schömann, de comit. Athen. 123 dagegen schliesst sie ganz aus: «ceterum de magistratum creatione in comitiis legitimum est verbum χειροτονεῖν, nunquam ψηφίζεσθαι, de iudiciis contra semper ψηφίζεσθαι, nunquam χειροτονεῖν, sed compositorum alia est ratio, nam καταψηφίζεσθαι, et καταχειροτονεῖν promiscue usurpantur». Für die Annahme Lübkers sprechen Herod. VI 109, 2. VIII 123. Aristot. Rhet. Alex. (e) 3, 1424a, 39a—b3., Anaxim. I 182 (ed. Spengel) vgl. auch weiter unten.

Das Primäre war immer das Abstimmen als solches oder sein Ergebnis, die Abstimmung. Deswegen verloren später in der hellenistischen Zeit das χειροτονεῖσθαι und ψηφίζεσθαι wieder ihren spezifischen Sinn. Sie sagen uns hier nichts Genaues mehr über den Modus. Die Sache liegt jedoch ganz anders in der Zeit der athenischen Demokratie, sei es der gemässigten wie der radikalen. Hier ist der Modus an sich der Kernpunkt der politischen Auffassung sowohl für das Abstimmen in allgemeinen wie besonders aber für das Abstimmen bei der Wahl.

Allein aus politischen Gründen sind die ἀρχαὶ des athenischen Staates in χειροτονηταὶ und κληρωταὶ geteilt¹. Bei diesen hat das Volk das passive Wahlrecht, bei jenen ist das gesamte Volk für die Wahl der ἀρχαὶ gleichberechtigt.

Wenn schon in der alten Aristokratie des 8. Jahrh. die erste Wahl der Archonten durch Handerheben stattfand, so ist das noch keine Cheirotomie, denn Cheirotomie bedeutet Beteiligung des gesamten Volkes. Das gleiche kann auch für die im 7. Jahrh. eingeführte Wahl der 9 Archonten², welche jährlich von der Versammlung alle Eupatriden gewählt wurden, gelten. Jedenfalls setzt die Cheirotomie die später von Kleisthenes (510 v. Chr.) als Gegensatz dazu eingeführte «Losung»³ der Beamten im Verfahren voraus.

Über den Gebrauch des Wortes als Terminus schon von Anfang an ist das Wichtigste gesagt. Schon beim ersten Blick auf die Quellen gewinnt man den Eindruck, dass der athenische Bürger bereits beim ersten Gebrauch des Wortes mehr verstanden hat, als uns das Wort selbst sagt. Das beweisen die erwähnten präpositionalen Komposita, welche auch fast alle nur als Termini und mit bestimmten Inhalt in Gebrauch waren. Selbst das einzige Pronominalkompositum αὐτοχειροτόνητος genügt, es uns klar zu machen.

1. Arist. Rhet. zu Alex. 3,1224a 12–15 ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις τὰς μὴ κρᾶς ἀρχὰς καὶ τὰς πολλὰς κληρωτὰς ποιεῖν (ἀσασίαστον γὰρ τοῦτο) τὰς δὲ μεγίστας χειροτονητὰς ἀπὸ τοῦ πλήθους· οὕτω γὰρ ὁ μὲν δῆμος κύριος ὢν δίδοναι τὰς τιμὰς οἷς ἂν ἐθέλη, τοῖς λαμβάνουσι αὐτὰς οὐ φθονήσει, οἱ δὲ ἐπιφανέστεροι μᾶλλον τὴν κακολογίαν ἀσκήσουσι vgl. Aristot. Pol. Δ. 9,1294b. 8 auch Isokr. Areop. 61.

2. Die Bestellungsart der neun Archonten ist strittig, vgl. Lamer, Wörterbuch der Antike² 42.

3. Dass die Losung schon früher (Drakon?) im Gebrauch war, scheint Aristot. Athp. 4; zu belegen, vgl. Schömann—Lipsius a. O. I 366.

Bei Berücksichtigung des gesamten Wortbestandes, samt Komposita und Derivata, kommt der profane Cheirotoniebegriff in drei Bedeutungen vor:

a) Im engeren Sinn. Hier bedeutet das Wort das Handausstrecken, oder besser gesagt die ausgestreckte Hand allein bei den Abstimmungen.

b) Im Hauptsinn. Hier heisst es die Abstimmung selbst, als Mehrheitsbeschluss, welche durch das Aufheben der Hände ihren Ausdruck fand.

c) Im weiteren Sinn. Hier bedeutet das Wort Abstimmung, Wahl, Ernennung, Beförderung usw. Mit dem Cheirotonieverfahren als solchen hat das Wort dann in keinem Fall etwas zu tun.

Dass der Cheirotoniebegriff diese drei Bedeutungen nacheinander gewonnen hat, ist allein von der historischen Entwicklung des politischen Lebens her, zu dem er gehörte, zu verstehen. Die Entwicklungslinie läuft vom engeren, einfachen und wortverständlichen Sinne zu dem komplizierten und wortfremden.

a) *Die Cheirotonie im engeren Sinne.*

Für Cheirotonie im engeren Sinn als Handgebärde jedes Bürgers bei der Abstimmung, wodurch er seinen Willen zum Ausdruck bringt, treffen wir in der literarischen Quellen nur ganz wenige Beispiele, welche aber trotzdem beweisen, dass es einen solchen Sinn gegeben hat. So ἀντὶ τῆς χειροτονίας τῷ νεύματι τῆς κεφαλῆς χρώμενος¹, [ἐψηφίσατο ἅ] ἐκκλησία χειροτονία μεγίσταν [δ]ωρεὰν δόμεν εὐνοίας ἔνεκεν.....², χειροτονεῖν κλειυόντων ἐθορύβισεν ὁ ὄχλος³, τῆς χειροτονίας ἀποδοθείσης⁴, δύο δ' οἷς ἂν πλείστη χειροτονία γίνεται⁵ und χειροτονεῖτω δὲ πᾶς πάντα,⁶ καὶ τούτους διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ⁷. Abgesehen von den zwei ersten angeführten Beispielen bedeuten die übrigen schon etwas mehr als das Aufheben der Hand, das Schwergewicht liegt aber trotzdem auf dem Aufheben.

1. Aristides, Rhod. I 842 ed. Dindorf.

2. Dittenberger Syll⁹. 943,22.

3. Plut. Dion 48.

4. Plut. Phoc. 35, Aristid. 4.

5. Plat. Legg. VI 756B.

6. Plat. Legg. VI 763 E, vgl. auch Aristophanes Ekkl. 266. Suidas s. χειροτονητέον, Lucian, Götterversammlung 19.

7. Aristot. Athpol. 61,1.

Diese Knappheit ist wohl zu verstehen, denn unsere Quellen gehören alle in die Zeit, da das Wort besonders in seinem zweiten Sinn gebraucht war. In diesem engeren Sinne wird das Wort übrigens von der gesamten wissenschaftlichen Literatur der Gegenwart ausschliesslich gebraucht¹.

Die Pluralform *χειροτονίαι* zur Bezeichnung mehrerer aufgehobener Hände kommt nie vor. Die vorhandenen Pluralformen bedeuten stets viele durch Handerheben erfolgte Abstimmungen.

In den Quellen selbst ist die Unterscheidung zwischen Cheirotomie im Engeren- und Hauptsinn in der Weise gemacht, dass für das Wort *χειροτονία* in der ersteren Bedeutung eine Umschreibung eintritt, Welche die Handerhebung charakterisiert. So der Ausdruck *ἀρῆν τὴν χεῖρα* oder *ἀνατεῖναι τὴν χεῖρα*². Diese Umschreibungen sind sicher geradezu die Vorfahren des Wortes *χειροτονία*, bevor das Wort selbst in Gebrauch kam. Dass sie nicht spezifisch für einen solchen Abstimmungsmodus, sondern viel mehr im täglichen Leben gebraucht wurden, brauchen wir nicht besonders zu betonen.

b) *Die Cheirotomie im Hauptsinne des Terminus.*

Aus dem engeren Sinn ist der Hauptsinn des Terminus entstanden. Während jener das Handerheben bei Abstimmung bezeichnet, bedeutet dieser das Abstimmen durch Handerheben. Diese Entwicklung ist ganz normal und wohl verständlich, denn das Wichtigste war nicht die Handbewegung bei einer Abstimmung, sondern die Abstimmung selbst. Aber hier bedeutet es die Abstimmung in ihrer ganzen Breite, d. h. auch das Ergebnis der Abstimmung ist hier mitgemeint³. Gerade deswegen hat hier die *χειροτονία* fast immer positiven Sinn, es bedeutet etwas,

1. So bei Gilbert, Handb. d. gr. Staatsalt. I 280 «Die Abstimmung erfolgte regelmässig durch *χειροτονία*», ebenso Schömann-Lipsius, a. O. I 403.411, Swoboda, Lehrb. d. gr. Staatsalt. 399.401, Busolt a. a. O. I 454, Lübker, Reall. unter «Wahl» und «Arche», Kahrstedt, Untersuch. zu Magistratur, in Athen 41 und andere.

2. Aristoph. Ekk. 264, Xen. Anab. III 2,9; VII 6,19; VII 3,2 Cyrp. IV, 2,17 und in einer Inschrift aus Chalkis *ὄψι δοκεῖ ἀρᾶτω τὴν χεῖρα* s. Athen. Mitt. 6, 1881, Beilage in S. 166—167 vgl. u. S. 168.19 dazu Busolt I 454,3.

3. s. darüber die angeführten Sprachlexika. Allein der Sinn des Partizipiums *χειροτονηθεῖς* spricht sehr einleuchtend darüber vgl. weiter unten.

das entstanden, beschlossen, angenommen ist, z. B. ein Psephisma, eine Wahl usw.

In der klassischen Polis ist *χειροτονία* ausschliesslich in diesem Hauptsinn gebraucht worden, und bedeutet die Tat bzw. ihr Ergebnis, durch welche besonders der Demos¹, als die grösste Kraft des Staates, aber auch die Bule² oder auch andere Verwaltungskörperschaften aktivsten Anteil an der Staatsverwaltung nahmen. Der Akt durch welchen das Volk seine Teilnahme an dem staatlichen Leben zum Ausdruck bringt, ist eben die Cheirotomie. Diese Tat ist nur in der Form der Willensäusserung der Einzelnen zu verstehen. Die Form ist durch Handerheben in der Versammlung der Berechtigten gegeben.

Vielleicht schon vor der Zeit der aristokratischen Oligarchie des 7. Jahrh. an bis zum Ende der radikalsten Demokratie, und dann weiter überall wo die Cheirotomie nachgelebt hat, sei es in Staaten, Korporationen, Vereinen usw. war die Cheirotomie das System der Durchführung des gemeinsamen Lebens durch alle Berechtigten³. Als System der offenen, freien Abstimmung aller Beteiligten war sie etwas Grosses. Sie war die Tat, durch welche das athenische Volk über Krieg, Frieden, über Bündnisse und andere Vorträge wie auch über viele andere Angelegenheiten des staatlichen Lebens beschloss⁴; aber ganz besonders war die Cheirotomie die Tat, durch welche das Volk dem Staate die Archonten im allgemeinen, später nur diejenigen Archonten stellte, deren Posten Erfahrung, Vertrauen und technische oder fachmännische Kenntnisse verlangte. Diese Archontenbestellung heisst Cheirotomie⁵.

In der klassischen Literatur sind alle vorkommende Cheirotomiestellen nur in diesem Sinne zu verstehen. Übrigens ist im grossen Masse für diese Literatur das Cheirotomieverfahren immer noch im Gebrauch. Dieser Cheirotomiegebrauch hat eine gewisse

1. So Aischin. Parapr. 14, Aristot. Athp. 56,4; 61,1.

2. Aristot. Athp. 47,2; 49,2, Demosth. XIX 126, XX 4, XXII 20.

3. Aristot. Pol. Δ., 9, 1294b 8—13 u. q. 3, 1424a, 39ff., Athp. 34,1; 46. 1; 55, 4; 56, 4; 61, 1, Demosth. XIX 17. XX 3. XXI 2, Syll³. 409,65 vgl. Schömann, de comitiis 123, Schömann—Lipsius, a. O 1 426, Busolt I 1000, 1 u. Wilcken, Grundzüge u. Chrestomath. d. Papyruskunde II 254.

4. Lys. XXVIII 16, Aischin. Parapr. 13.

5. Aischin. Ktes. 14, Aristot. Athp. 30,4; 44,3 vgl. 41,3 und Xen. Athp. 1,2 u. Pap. Oxyr. IX 1204,22,24.

Breite, indem abstimmen, beschliessen, bestätigen, wählen das gleiche für das Subjekt und Objekt dieses Aktes bedeuten kann. Diese Breite wird nur durch Beschreibung des Cheirotonieverfahrens wirklich verständlich. Cheirotonie hier kann nur mit einer Ellipse verglichen werden. Ihr erster Mittelpunkt ist Abstimmen als Modus, ihr zweiter Abstimmung als Ergebnis. Um diese zwei Mittelpunkte gruppieren sich alle vorkommenden Cheirotoniefälle.

Wir sagten oben, dass die Cheirotonie immer etwas Positives ist, aber sachlich gibt es auch negative Abstimmungen. Diese aber kann das Wort allein nicht wiedergeben. Das staatliche Leben hat neue Termini dafür gebildet, die nicht nur negativen Sinn haben, sondern ganz spezifisch gebraucht werden. Diese sind: ἀντιχειροτονία, ἀποχειροτονία und καταχειροτονία. In ihnen liegt jeweils eine ganz spezifische Negation¹.

Die Entwicklung des Cheirotonieverfahrens gab den Grund zur Bildung weiterer anderer Termini wie προχειροτονία, ἐπιχειροτονία und διαχειροτονία, dieser letztere als kollektiver Ausdruck des Aktes des Abstimmens. Alle diese Ausdrücke gehören zum zweiten Mittelpunkt unserer Ellipse, ausgenommen διαχειροτονία.

c) *Die Cheirotonie im breiteren Sinne des Terminus.*

Das Wort wird hier völlig ohne Beziehung zum Handerheben gebraucht. Man hat dafür schon den Ausdruck 'abgeblasst' geprägt. Gemäss seiner Entstehungszeit nennen wir ihn hier den hellenistischen Sinn. Den Anfang dieses Sinnes sehen wir da, wo er mit dem Sprachgebrauch von ψηφίζεσθαι in Wechselbeziehung getreten ist².

Wenn es schon in der Zeit des Cheirotonieverfahrens diese gewisse Laxheit des Sprachgebrauchs gegeben hat³ und der Cheirotoniesprachgebrauch durch den ψηφίζεσθαι-Sprachgebrauch ohne weiteres ersetzt werden konnte⁴ wie auch das Gegenteil möglich war, dann finden wir es gut verständlich, dass eine weitere Laxheit und Sinnesändeung gerade in der Zeit eintrat, in der

1. s. unten.

2. s. unten.

3. Über die Gründe dafür s. Busolt a. O. I 455 u. unten.

4. Isokr. II. Eiq. 52. Aristot. Athp. 15,4, Dittenb. Syll³ 943,20, Pap. Oxyr. XII 1412,20 vgl. auch Schömann, de comitiis 122, Busolt, I 454,3.

das Cheirotomieverfahren vom staatlichen Leben mehr und mehr ausgeschaltet wurde. Bei einer Staatsverfassung, welche die Volksversammlung tatsächlich in keiner Weise für die Durchführung des gemeinsamen und staatlichen Lebens brauchte, sondern allein durch die Hauptpersonen der Regierung die Gesetze und die Beschlüsse erliess, und alle Staatsbeamten ernannte, hat das Wort *χειροτονία* des Cheirotomieverfahrens überlebt; nur musste es jetzt an die neuen Staatsformen angepasst werden. Das Wort wurde zwar auch jetzt noch für die gleichen Fälle (z. B. Gesetzgebung, Beamtenbestellung) gebraucht, aber die Formen waren andere.

Bemerkenswert sind hier drei Tatsachen: a) dass jetzt der Cheirotomiegebrauch mehr als Wahlausdruck und nicht als allgemeiner Abstimmungsausdruck vorkommt¹. b) dass eine Cheirotomie in diesem Sinne eine Person allein vollziehen kann; diese Person ist manchmal Gott selbst². Und c) dass die ersten Hauptvertreter dieses Sinnes nicht Griechen sind³.

Der klassische Gebrauch aber ist keinesfalls ignoriert oder völlig verschwunden. Er taucht oft auf, falls die literarischen Quellen über das alte Cheirotomieverfahren sprechen oder im Bezug auf Lebensbeschreibungen politischer Persönlichkeiten der klassischen Zeit (Plutarch), auch wenn das Wort im Vergleich zum klassischen Verfahren genannt wird⁴.

Der genaue Sinn kann hier mit einem Wort allein nicht wiedergegeben werden. So bedeutet es bestimmen, über etwas beschliessen⁵, jemanden für ein Amt bestimmen, vorziehen, ernennen, einsetzen, jemanden zu etwas befördern⁶.

Es ist jedoch festzustellen: in keinem Fall, wo Cheirotomie in diesem Sinn gebraucht wird, ist es der speziellé terminus techni-

1. Ganz auffallend ist der häufige Gebrauch für die Bestellung und Ausendung von Gesandten vgl. Kapitel 3 § 2.

2. vgl. Lucian, Philops. 12,40, Joseph. Antiq. III 192, VI 54,312, IX 108 vgl. Philo V 283, 17ff. u. ebd. 335,13-348,5 vgl. auch 283,12 (ed. Cohn) u. Orig. Hom. I Sam. 28,3,25 (ed. Klostermann III 287,20). Im übertragenen Sinn kann der *χειροτονῶν* auch keine Person sein, doch aber handelt es sich in diesem Falle wieder um Bestellung von Personen vgl. Lucian, Herm. 41,784.

3. z. B. Ägypter, Juden, Syrer usw.

4. Philo II 80,14, V 143,4 Joseph. Antiq. V 237, Methodius v. Olymp. Symposium 2,267.

5. So im I. Kan. des Konzils von Karthago (389).

6. Darüber vgl. folgende an dem Literaturverzeichnis angeführte Sprachlexika: Sophokles, Preisigke und die spezielle Sprachlexika zum N.T.

cus, sondern ein Ausdruck unter vielen anderen, welche als Synonyma für diese Bedeutung vorkommen. Trotzdem bleibt es in diesem Sinne auch terminus technicus.

Die Komposita des Wortes jedoch erhalten nicht diesen breiteren Sinn.

3. Die Cheirotomie als Verfahren

a) Allgemeines

Die erste Voraussetzung für das Cheirotomieverfahren ist das Vorhandensein einer unter Aufsicht einer Arche beratenden Versammlung, wodurch die Cheirotomie zum praktischen Modus der gemeinsamen Willensäußerung wird. Es sind im athenischen Staat vor allem zwei solche Versammlungen, die Ekklesie und die Bule.

Bei diesen Versammlungen ist mit Cheirotomie nicht jedes Handerheben der einzelnen Personen z. B. bei Debatten oder Vorschlägen gemeint, sondern das Handerheben der Masse nach der Frage der Behörde, welche die Beratung leitet und die Aufsicht über sie hat. Es ist die stille und zugleich offene bejahende Antwort von mehreren Personen auf die betreffende Frage.

Sachlich hat diese Abstimmung eine grosse Bedeutung, denn als Äusserung des Willens der beteiligten Bürger, entscheidet sie und richtet so das öffentliche Leben im allgemeinen ein. Für die Ekklesie hat nur die Demokratie der Cheirotomie diese Bedeutung gegeben. Wir haben aber sicher auch vor der Demokratie schon grosse Versammlungen, in denen die Cheirotomie auch als das einfachste Verfahren hätte angewendet werden können. Aber abgesehen von dem Fehlen jedes literarischen Belegs widersprechen hier auch die politischen Motive der Sache¹. Denn hier bedeutet Cheirotomie den Willen des Volkes geltend machen, durchsetzen. So kann man ruhig sagen die Cheirotomie bezeichnet das politische Staatssystem, wo nur unter Beteiligung und Zustimmung

1. Über eine Wahl der Beamten von der Versammlung aller Eupatriden durch Cheirotomieverfahren, ist nichts Genaueres festzustellen. Die Quellen sprechen stets von einer ἀρεσις, deren Modus nie angedeutet ist. Die ἀρεσις hat immer den Sinn der Auswahl beim Objekt und nicht beim Subjekt, von vielen Kandidaten einen als den Besten und nicht durch vielen Elektoren einen wählen.

des versammelten Volkes über alle Staatsangelegenheiten beschlossen wurde, ausgenommen die Beschlüsse, die unmittelbar einen einzelnen betreffen¹. Die grosse Bedeutung der Cheirotonie für die alte Polis beruht nur auf dieser politischen Grundlage. Sie ist für die klassische Polis nicht ein belangloser und zufälliger Modus, dessen Anwendung nur wegen seiner praktischen Brauchbarkeit vorgezogen wurde, sondern sie ist das demokratische offene Abstimmungssystem², durch das der Wille jedes berechtigten Bürgers für das öffentliche Leben in der Ekklesie Ausdruck fand.

Mann darf nicht die Cheirotonie im allgemeinen der Klerosis in Bezug auf die Beamtenbestellung gegenüberstellen, die erste als System der Oligarchie, die zweite als der Demokratie. Denn ganz demokratisch bedeutet Klerosis ja die Gleichberechtigung aller Bürger, Beamte zu werden. Klerosis ist nur eine Bestellungsart, aber kein Abstimmungsmodus. Cheirotonie aber bedeutet noch demokratischer³ die Gleichberechtigung und Teilnahme aller Bürger bei den Verrichtungen des staatlichen Lebens und besonders bei der Ämterbestellung das aktive Recht jedes Bürgers, die Wahl der staatlichen Beamten zu entscheiden. Das passive Recht gewählt zu werden ist nicht ausgeschlossen, sondern durch andere Faktoren im Verfahren beschränkt.

Eine richtige Gegenüberstellung liegt nicht in den Wahlmodi. Um dies klar zu machen, genügt der Hinweis, dass die χειροτονηταὶ ἄρχαι mit vorausgesetzten Kenntnissen waren, während die

1. Die sogenannten ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρῶν, vgl. Schömann-Lipsius, a. O. I. 411, Keil bei Gercke-Norden, Einl². III 379.

2. Aristot. Pol. Δ. 14,1298,33 «οὔτοι μὲν οἱ τρόποι δημοκρατικοὶ πάντες» vgl. Δ. 15,1300a 32.

3. Aristot. ρ. 3,1224a 12-15 «δεῖ δὲ αὐτῶν τὴν θέσιν ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις τὰς μικρὰς ἀρχὰς καὶ τὰς πολλὰς κληρωτὰς ποιεῖν (ἀστασίαστον γὰρ ἐστὶ) τὰς δὲ μεγίστας χειροτονητὰς ἀπὸ τοῦ πλήθους· οὕτω γὰρ ὁ μὲν δῆμος κύριος ὢν δίδονται τὰς τιμὰς οἷς ἂν ἐθέλῃ τοῖς λαμβάνουσιν αὐτὰς οὐ φθονήσει, οἱ δὲ ἐπιφανέστεροι μᾶλλον τὴν κακολογίαν ἀσκήσουσι...» vgl. auch Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker II 414, 27, Logoi Dissoi 7, 1f. um 400 v. Chr. besonders den Logos 5f. «λέγοντι δὲ καὶ ἀγαθὸν ἡμῶν καὶ δαμοτικὸν κάρτα· ἐγὼ ἤκισπα νομιζῶ δαμοτικόν. Ἐντὶ γὰρ ἐν ταῖς πόλεσι μισόδαμοι ἄνθρωποι, ὃν αἱ καὶ τύχη ὁ κύαμος ἀπολοῦνται τὸν δᾶμον» und 6 «ἀλλὰ χρὴ τὸν δᾶμον αὐτὸν ὄρῶντα αἰρεῖσθαι πάντας τὼς εἴνας αὐτῷ καὶ τὼς ἐπιταδείας στρατέγων, ἀτέρως δὲ νομοφυλάκεν καὶ τᾶλλα», auch Isokr. Areop. 22, wonach Wilamowitz, Aristot. in Athen I 72 die Athener das Wahlverfahren nach Prokrisis für demokratischer hielten als das Los, und ebd. II 256, wo die Procheirotonie als «eine institution der restaurirten demokratie» genannt wird.

κληρωται ἀρχαὶ nur solche waren, zu deren Führung jeder Bürger die Fähigkeit besaß.

Die gelegentliche falsche Bezeichnung der χειροτονηται ἀρχαὶ als Eigenart der Oligarchie, der κληρωται ἀρχαὶ als Eigenart der Demokratie beruht auf einer Verwechslung des αἰρετός mit χειροτονητός¹.

Eine andere wichtige Eigenschaft des Cheirotonieverfahrens ist es, dass es eine offene Abstimmung darstellt. Auch das kann nur von der sachlichen demokratischen Freiheit aus erklärt werden. Der Cheirotonie als offener Abstimmung steht gegenüber die Psephophorie als geheime Abstimmung. Dass diese trotzdem ebenfalls eine demokratische Abstimmungsform ist, beweisen uns die Fälle ihrer Anwendung (z. B. ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρῶν). Die Cheirotonie ist im Vergleich zu Psephophorie wahrscheinlich die historisch ältere.

Die Cheirotonie wurde als Verfahren in der Zeit von der Entstehung des Begriffes an bis zum Ende der klassischen Polis nicht immer bei denselben Vorgängen angewendet. Sie wird zeitweise von der Psephophorie oder Klerosis verdrängt, um dann ihrerseits diese Modi wieder zu verdrängen. So sind die ursprünglichen χειροτονηται ἀρχαὶ später κληρωται geworden, um dann wieder teilweise zu der alten Form zurückzukehren. Die Gründe dafür waren, Genauigkeit, Gerechtigkeit und Freiheit durch die Abstimmung zu erreichen². Zur Erreichung dieses Zwecks wurden besonders die Beamten durch ein System gewählt, das eine Verbindung von Losung und Wahl (Prokrisis) darstellte. Auch das psychologische Moment wurde beachtet, denn die offene Abstimmung etwa bei Wahlen oder bei ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρῶν hätte manchen Abstimmenden in Verlegenheit gebracht.

Angewendet wurde die Cheirotonie von Demos etwa bei Verfassungsänderung³, bei Annahme eines von der Nomotheten vorgeschlagenen Gesetzes⁴, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden⁵, beim Verleihen einer Ehrung z. B. eines Kranzes⁶, bei der Annahme oder Verwerfung einer Eisangelie⁷, bei der

1. Darüber s. unten.

2. vgl. Aristot. Pol. E. 3, 1303a, 13-16 und Busolt I 468f. u. 469, 3.

3. Aristot. Athp. 34, 3.

4. CIA I 40, Aischin. II 13.

5. Aischin. Parapr. 13, Demosth. XVIII 29.

6. Demosth. XXIV, Aischin. Ktes. 48.

7. Busolt, II 1010.

Probole¹, bei der Dokimasie², Rechenschaftsablegung³ und bei vielen anderen Angelegenheiten allgemeinen Charakters für das staatliche Leben⁴. Insbesondere wurde aber die Cheirotonie vom Demos für die Wahl der Archonten angewendet.

Die Cheirotonie wurde aber auch von der Bule des athenischen Staates angewendet, als allgemeiner Abstimmungsmodus⁵ und bei der Dokimasie als Wahlmodus⁶. Allgemein hat der Rat der 500 drei Abstimmungsarten angewendet; die Cheirotonie als Hauptmodus⁷, wenn der Rat aber als Gerichtshof fungierte, dann stimmte er mit Srimmsteinen und geheim und bei der Frage nach etwaiger Entfernung eines Mitglieds mit Olivenblättern.

b) Die Cheirotonie der Beamten.

Bei der Wahl der Beamten in der Ekklesie war der Bestellungsmodus die Cheirotonie. Mit diesem Wort wurde aber auch die Bestellung selbst als Ergebnis der Abstimmung bezeichnet⁸. Der ganze Prozess der Beamtenbestellung, gleichgültig durch welches Verfahren, hiess ἀρχαιροεσία⁹, aus der älteren Zeit des αἰρεῖσθαι beibehalten¹⁰. Daher hiess auch die Ekklesie der Bestellung ἀρχαιροεσιακὴ. Sie war eine bestimmte Ekklesie zu einer festgelegten Zeit des Jahres.

Die Gesamtzahl der durch Cheirotonie besetzten Ämter ist nicht genau zu bestimmen. Für manche fehlt jeder sichere Anhaltspunkt wie z. B. für die Hellenotamien¹¹. Auch bei anderen, welche das eine Mal durch Wahl, das andere Mal durch das Los besetzt wurden, können wir nicht immer feststellen, wann und wie oft diese Archai von χειροτονηταί zu κληρωταί geworden sind

1. ebd. 1000,1.

2. Aristot. Athp. 55,4.

3. Ps.—Lysias, XV 2.

4. So z. B. Isokr. 157A, Demosth. XX 3, Aristot. Athp. 34, 1. vgl. auch Lamer. Wörthb. d. Antike³ 851f...

5. Aristot. Athp. 47,2.

6. ebd. 49,2.

7. vgl. Schömann—Lipsius I 403.

8. Aischin. Ktes 14, Aristot. frg. 378, 1540 b. 44, Pollux 8,87. 88. Pap. Oxyr. IX 1204, 22. 23. vgl. XII 1412.

9. Aristot. Athp. 44,4, in Priene τιμαιοεσία.

10. Keil a. O. III 391.

11. vgl. Schömann—Lipsius, 453 u. Kahrstedt, a. O. 43.

und umgekehrt. Von Aristoteles selbst haben wir, aber nur für seiner Zeit, die Auskunft «τὰς δὲ ἀρχὰς τὰς περὶ τὴν ἐγκύκλιον διοίκησιν ἀπάσας ποιοῦσι κληρωτὰς¹».

Jedenfalls umfassen die durch Cheirotonie bestellten Ämter richtige Archai, aber auch ἐπιμελείαι und ὑπηρεσίαι². Keil sagt sehr richtig: «Die Beamten, welche vom Volk bestellt werden, bilden die obere Beamtenschicht des Staates³.» Die Wahl durch das gesamte Volk hatte immer grosse Bedeutung und hohes Ansehen für das Amt im Gefolge⁴. Das bedeutet aber keinesfalls, dass alle angesehensten und wichtigsten ἀρχαὶ allein χειροτονηταὶ waren. Das bestätigt Aristoteles ausdrücklich: διόπερ <οὐ> πάντας οὔτε τοὺς αἰρετοὺς οὔτε τοὺς κληρωτοὺς ἀρχοντας θετέον⁵. So wurden selbst die Inhaber untergeordneter Ämter (ὑπηρεσίαι) durch χειροτονία bestimmt⁶. Die Besetzung jeder wichtigen Arche, welche durch Wahl stattfand, musste unbedingt in der Ekklesie durch Cheirotonie erfolgen. Bei scheinbaren Ausnahmen handelt es sich um keine richtige Wahl, sondern Prokrisis oder um eine Kommission oder Ausschüsse der betreffenden Behörde⁷.

1. Athp. 43,1.

2. Über diese dreifache Gliederung der Staatsämtern in Ἄρχαι (magistratus), Ἐπιμελείαι (curationes) und Ὑπηρεσίαι (ministeria) und ihr Wesen s. RE II 433 ff., Schömann, de comitiis 307, Gercke-Norden, Einl². III 387 f. 393, Busolt II 1055.1057, 2. Über die Ämter im allgemeinen s. Schömann - Lipsius 419—537. Nach Aristot. Pol. Δ. 14,1299a 14f. «ἔστι δὲ οὐδὲ τοῦτο διορίσαι ἁρῶν, ποίας δὲ καλεῖν ἀρχάς».

3. Bei Gercke-Norden, III 392.

4. Nach Busolt, II 10:4 war das Amt des Prytanenschreibers ein ehrenvolles Amt, das immer nur mit angesehenen und vertrauenswürdigen Bürgern besetzt wurde. Vgl. ebd. 888, wo betont wird, dass mit der Einführung des Loses die politische Bedeutung der Archonten verschwand.

5. Pol. Δ. 15,1299a 16f.

6. So z. B. für die Feste, s. Aristot. Athp. 57,1.

7. Vgl. Kahrstedt, a. O. 41,3. Anders, war es in der Zeit z. B. der Revolution von 411-403, solange die Archai durch den Rat der 400 bestellt wurden, vgl. Aristot. Athp. 31,1 und auch früher, s. ebd. 3, 1, 4, 6. von den Nomotheten. Weiter ist hier auch die Wahl der Beamten durch gewisse Wähler, welche aber in der Form der Stellvertretung des Demos wirken, zu entscheiden, s. Aristot. Pol. Z. 4,1318b 25 vgl. Swoboda, Lehrb. d. gr. Staatsalt⁶. 142 und Kahrstedt, 45. Was Aristot. Pol. Δ. 14,1298a 4-6 theoretisch sagt «κύριον δ' ἔστι τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης, καὶ περὶ ἀρχῶν αἰρέσεως...», gilt im ganzen nur für den aristokratisch-oligarchischen Rat. Andere Fälle vgl. bei Busolt II 1418. 1428 und 1318.

In der Demokratie verlangte das Wesen solcher Ämter die Cheirotomie, die ein besonderes Vertrauen seitens des Volkes oder besondere Erfahrungen und Fachkenntnisse der Amtsträger zur Voraussetzung hatten, so im Ephebenkorps¹ die Kosmeten, Sophronisten und die anderen Fachlehrer, höchste Finanzbeamte² usw. Besondere Erfahrung und damit Vertrauen seitens des Volkes verlangten besonders auch die militärischen Archai; technische Fachkenntnisse verlangte man z. B. von den Architekten, Schiffsbauemeistern (τρίεροποιοί) und die Brunnenmeistern (κρηγῶν ἐπιμητητής). Dass viele Ämter während der Demokratie nur aus traditionellen Gründen eine gewisse Zeit lang durch Cheirotomie bestellt wurden³, ist als Tatsache anzunehmen. Diese Fälle sind aber nur bis zum Ende der gemässigten Demokratie anzutreffen; in der radikalen Demokratie sind die Grundsätze des Vertrauens, der technischen Kenntnisse und der Erfahrung allein ausschlaggebend.

Nach den Angaben des Aristoteles scheint die Cheirotomie vom Rat bei der Ernennung seiner Unterbeamten⁴ oder sonstigen Kommissionen bzw. Ratsausschüsse nicht angewendet worden zu sein. Das genügt jedoch nicht zur Annahme, dass die durch Cheirotomie erfolgende Beamtenwahl allein für den Demos spezifisch sei⁵.

Aristoteles gibt uns mit seinem ἀφρασις - Sprachgebrauch auch über ein Cheirotomieverfahren bei den Phylen keine Sicherheit. Sehr bemerkenswert ist der aristotelische Gebrauch des ἀφρασιθαι bei allen phylenweise erfolgenden Wahlen⁶, sei es ein selbstständiges Handeln der Phylen oder ein Handeln im Auftrag des Demos. Ebenso kann nicht gesagt werden, ob, bei dem System der Auslosung nach Vorwahl (Prokrisis)⁷ die Cheirotomie

1. Ariston. Athp. 42,2-3 u. 54,3.

2. Aristot. ebd. 43,1.

3. Keil, a. O. 390.

4. Jede Arche hatte um sich eine Reihe von Unterbeamten, die von der Arche selbst eingesetzt waren s. z. B. Aristot. Athp. 56,2f vgl. Keil, a. a. O. 392. Die Stelle Aristot. Athp. 49,2 ist ein Dokimasiefall und keine eigentliche Wahl.

5. Wenn die bei Kahrstedt a. O. 41,3 angeführte Inschriftenstellen keine Wahl durch eigentliche Cheirotomie vom Rat beweisen.

6. s. darüber unten bei den Cheirotomie-Synonyma.

7. Über Entstehung u. Sinn der Prokrisis s. Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los 58ff., Busolt, II 842, Kahrstedt a. O. 52ff.

angewendet wurde, denn diese Prokrisis fand bei den Gemeinden der Phylen und nicht bei der Ekklesie des Demos statt.

c) *Die Cheirotomie der Kultusbeamten.*

Der Gedanke, dass vor allem die Bestellung der Kultusbeamten Einfluss auf die Bestellungsweise der ersten Kirchenämter haben konnte, gibt hier Anlass, eine kurze Betrachtung der Bestellungsart der Kultusbeamten in der griechischen Polis anzuschliessen.

«Einen besonderen Priesterstand oder eine priesterliche Hierarchie hat Griechenland nie gekannt»¹. «Priester schlechthin gab es nicht, sondern nur Priester und Priesterinnen einzelner Gottheiten»², die übrigens also reine Staatsbeamte waren. Ihr Amt ist aber keine Arche im eigentlichen Sinn, denn sie besaßen Funktionen, die ihrem Wesen nach nur zu den Epimeletien bzw. Hyperesien (*curationess-ministreria*) gerechnet werden können. So muss ein Vergleich der Kultusbeamten der griechischen Polis mit dem christlichen Priestertum unterbleiben. Dagegen sind die kirchlichen Beamten, hauptsächlich seit der Entstehung des monarchischen Episkopats, die eigentlichen Archonten der Kirche, genau so wie die Archonten der Polis die Archai der klassischen Zeit waren. Dieser Gegensatz zwischen heidnischen Kultusbeamten und christlichem Priestertum, wie auch die gegenseitige Polemik im Glauben verhinderte einen Einfluss der Bestellungsform der heidnischen Kultusbeamten auf die Kirche.

Die Art, wie die heidnische Priesterämter besetzt wurden, ist ganz verschieden. Besonders für die ältere Zeit waren manche Kultusämter erblich an gewisse Geschlechter gebunden³. Häufig ist der Erwerb der Ämter durch Kauf⁴. Allgemein galt für den Bestellungsmodus das Wort Platons τὰ μὲν οὖν τῶν ἱερῶν, τῷ

1. Nathan Söderblom, *Kompendium d. Religionsgeschichte*⁹ 257 und Schömann-Lipsius a. O. 419.

2. RE XI 2119, Schömann-Lipsius a. O. II 423ff. auch über die höheren Staatsämter mit priesterlichen Funktionen, wie über alle vorkommenden Arten der Kultusbeamten. Für die Religion der Römer s. Wissowa, *Religion u. Kultus der Römer*⁹ 480.

3. Aristot. *Athq.* 42,5 vgl P. Stengel, *Die griech. Kultusaltert.* 44 und Busolt, II 1070.

4. s. Stengel a. O. 45. vgl. KPrüm, *Religionsgeschichtliches Handb. f. d. Raum der altchristl. Umwelt* 507.

Θεῶ ἐπιτρέποντα αὐτῶ τὸ κεχαρισμένον γίγνεσθαι, κληροῦν οὕτω τῇ θεῖα τύχῃ ἀποδιδόντα,..¹. Das scheint auch für die Finanzämter der Tempel zu gelten², obwohl wir bei solchen Stellen auch die Wahl treffen τὴν δὲ αἵρεσιν τούτων καὶ τὴν δοκιμασίαν γίγνεσθαι καθάπερ ἢ τῶν στρατηγῶν ἐγίγνετο³. Eine Wahl eigentlichen Kultusbeamten ist ziemlich selten, kommt aber doch auch bisweilen vor⁴.

Abgesehen von den lebenslänglichen Priestern, deren Amt erblich gewissen Familien gehörte⁵, sind die Kultusbeamten ordentlichen Jahresbeamten des Staates, oder ausserordentliche Beamten bzw. Kommissionen, für bestimmte Feste und Dauer bestellt. Die wichtigsten von diesen Jahresbeamten sind die Kollegien der Hieropoioi⁶. Die vielen Hieropoioiklassen⁷ für Feste, bestanden aus ordentlichen Jahresbeamten, aus dem ganzen Volk phyllenweise gelost, vielleicht auch manche gewählt, z. B. οἱ ἱεροποιοὶ οἱ ἐλευσινόθεν (von Eleusis) oder οἱ ἐλευστῖνι (zu Eleusis)⁸. Die ausserordentlich bestellten einzelnen Hieropoioi oder Kommissionen waren meistens Ratsausschüsse, aus der Mitte des Rates gelost oder gewählt wie z. B. die θεωροί. Durch Cheirotonie wurden von der Volksversammlung bestellt die 10 Epimeleten der grossen Dionysien⁹, die Epimeleten der Mysterien¹⁰, die Hieropoioi der Semnai¹¹, der Boones (zum Ankauf der Opfertiere)¹² u. a.¹³.

Obwohl die Bestellung der Kultusbeamten seitens des gesamten Volkes schon sehr alt ist¹⁴, fällt auf, wie selten sie in der

1. Legg. VI 759B.

2. Aristot. Athp. 47,1 vgl. Busolt, II 842.

3. Plat. Legg. VI 760A.

4. vgl. RE VIII 1413. 1415 f.

5. So z. B. in Eleusis, wie auch der Stand der Exegeten, aus der Schicht der Eupatriden.

6. Vgl. RE VIII 1421. 158 ff.

7. Vgl. auch Epimeleten und Theoroi, Busolt, II 1102. Über den Charakter des Amtes der Hieropoioi s. Busolt, II 1054. 1066. Die verschiedenen Klassen s. Schömann—Lipsius II 466.

8. Busolt II 1103h.

9. Aristot. Athp. 56,4.

10. Aristot. ebd. 57,1.

11. Demosth. XXI 115.171.

12. Demosth. ebd. 171.

13. s. bei Stengel a. O.44. vgl. KPrüm a. O.507 u. Kahrstedt a. O.45.

14. Homer Ilias VI 300.

klassischen Zeit vorkommt. Mit der Entwicklung der demokratischen Auffassung wird sie immer seltener. Sogar die 10 Hieropoioi der grossen Dionysien werden in der Zeite des Aristoteles κληρωτοί¹.

Im Anschluss an die Bestellung scheint bei gewissen Kultusbeamten eine Art Ordination stattgefunden zu haben².

(Fortsetzung folgt)

1. Aristot. Athp. 56,4. Im Gegensatz zu Griechenland wurden in Rom die Kultusbeamten fast immer gewählt; s. ausführlich darüber Wissowa, Religion u. Kultus d. Römer² 487, vgl. RGG³ IV 1482 u. KPrüm a. O. 511ff.

2. s. unten im 3. Kapitel 3b. u.c.